

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Verordnung vom 06.08.1823 publ. 07.08.1823

24) Justiz = Canzley = Bekanntmachung vom 26sten July 1823., publ. am 31sten ejusd.

Berechnung der Kosten für einen Prioritätsbescheid.

Bei der dem Vernehmen nach obwaltenden verschiedenen Praxis in Berechnung der Gerichtskosten für einen Prioritätsbescheid bey Concursen, Distributionen und sonstigen Convocationen nach Nr. 26. der Untergerichtssportelntaxe, wird, im Einverständniß mit Herzoglicher Regierung, hierdurch erklärt: daß diese Kosten nicht nach dem Betrage der Forderungen oder dem Passivbestande, sondern nach dem Betrage des vorhandenen Vermögens, (der Activmasse,) zu berechnen sind.

25) Höchstes Patent vom 6ten Aug. 1823., publ. am 7ten ejusd.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig etc.

Höchstes Patent Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu Oldenburg, wegen Uebernahme der Regierung der Erbherrschaft Seiner und daselbst zu leistenden Erbhuldigung.

Entbieten allen und jeden Einwohnern und Unterthanen der Erbherrschaft Seiner Unserer Fürstliche Gnade, geneigten Willen und alles Gute.

Da von Seiner Majestät Alexander dem Ersten, Kaiser und Selbstherrscher von ganz Rußland, Uns und Unserm Fürstlichen Hause die bereits seit dem Anfange des Jahrs 1814. von Seiner Kaiserlichen Majestät Unserer

Administration untergebene Erbherrschaft Ze-
ver durch das unter dem 18ten April 1818.
ausgestellte Cessions = Instrument, mit allem
Rechte der Oberherrlichkeit und des Eigen-
thums, so wie Se. Majestät solche besessen,
dergestalt übertragen und abgetreten worden
ist, daß sie mit Unserm Herzogthum Olden-
burg unter Einer Regierung wieder vereinigt
werden, und damit, der Absicht und Verord-
nung des ehemaligen Regenten, Grafen An-
ton Günther, gemäß, so lange vereinigt blei-
ben solle, als Regenten, aus dem gemein-
schaftlichen Stamme entsprossen, vorhanden
seyn werden; und Wir nun, nach dem am
2ten v. M. erfolgten Ableben Unsers Herrn
Vetters, des Herzogs Peter Friedrich Wil-
helm von Holstein = Oldenburg Durchlaucht
und Liebden, die bisher als Landes = Admini-
strator geführte Regierung des Herzogthums
Oldenburg für Uns Selbst übernommen und
angetreten haben:

So wollen Wir nunmehr auch die förm-
liche Besitznahme der vorgedachten Erbherr-
schaft Zever zur Ausführung bringen lassen,
und haben zu dieser feyerlichen Handlung Un-
sere Geheimen Rath und Minister, Freyherrn
von Brandenstein, in der einstweiligen Ver-
richtung Unsers Oberlanddrosten und Regier-
ungs = Präsidenten, und Unsere Regierungs =

Rath Fürgens, als Unsere besonders dazu bevollmächtigte Commissarien, abgeordnet und bestellt.

Wir übernehmen demnach hiemit und kraft dieses Patents für Uns Selbst, Unsern Sohn und Erbprinzen, Unsere Prinzen = Enkel und sämtliche Fürstliche Erben und Nachkommen Derselben, den förmlichen Besiß und die Regierung der Erbherrschaft Zeven, wollen solche von nun an als Theil des Herzogthums Oldenburg angesehen wissen, und verordnen hiezmittelst, daß das von Sr. Kaiserlichen Majestät unter dem 18ten April 1818. vollzogene Patent, wodurch die Einwohner der Herrschaft Zeven von ihren Eidespflichten gegen Se. Majestät und das ganze Kaiserliche Haus entlassen werden, öffentlich bekannt gemacht, und die Erbhuldigung in Unserer Erbherrschaft Zeven durch Unsere vorgedachten Commissarien eingenommen werden solle.

Wie Wir nun nicht zweifeln, daß Unsere Unterthanen der Erbherrschaft Zeven die Wiedervereinigung derselben mit dem Herzogthum Oldenburg, nach der Absicht und Vorschrift Anton Günthers von Oldenburg, ihres vieljährigen Regenten, gern vernehmen und in der bisher ihren Regenten bewiesenen Treue, Gehorsam und Anhänglichkeit ferner auch gegen Uns und Unsere Fürstliche Nachkommen